

Stellungnahme des Landesschülerrats in Bayern zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG sowie weiterer Rechtsvorschriften (Stand 2026/2027)

Präambel

Der Landesschülerrat Bayern versteht sich als konstruktiver Partner in der bayerischen Bildungspolitik, dessen Ziel es ist, die Schule von morgen aktiv und schülerorientiert mitzugestalten. Wir danken der Staatsregierung für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sowie weiterer Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Die im Entwurf enthaltenen Modernisierungen spiegeln an vielen Stellen das Bemühen wider, unser Bildungssystem an aktuelle gesellschaftliche Erfordernisse anzupassen. Dennoch sieht sich der Landesschülerrat in der Verantwortung, für die über 1,7 Millionen Schülerinnen und Schüler im Freistaat auf tiefgreifende strukturelle und pädagogische Bedenken hinzuweisen. Insbesondere dort, wo bewährte demokratische Mitwirkungsrechte geschwächt oder die pädagogische Autonomie der Schulen durch starre Verbote ersetzt werden soll, sehen wir dringenden Korrekturbedarf.

Unsere Kritikpunkte und Forderungen im Detail:

- 1. Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“:** Der Landesschülerrat Bayern begrüßt die geplante Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ sehr. Dieser Schritt ist eine längst überfällige Anerkennung einer diskriminierungsfreien und wertschätzenden Terminologie. Die bisherige Bezeichnung wirkte stigmatisierend und reduzierte junge Menschen in besonderen Lebenssituationen auf ihr Krankheitsbild. Die neue Bezeichnung rückt stattdessen den Ort des Lernens und die pädagogische Begleitung in den Vordergrund. Damit wird der Identität der betroffenen Schülerinnen und Schüler deutlich besser Rechnung getragen.
- 2. Zu Änderung des Art. 62 Abs. 8 BayEUG: Sicherung der SMV-Strukturen:** Der Landesschülerrat Bayern spricht sich entschieden gegen den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 62 Abs. 8 BayEUG aus. Die darin vorgesehene Verlagerung der Regelungen zur Klassensprecherversammlung in die Bayerische Schulordnung (BaySchO) würde die Grundstruktur der Schülervertretung im Freistaat massiv schwächen. Eine Verankerung im Gesetz bietet eine

demokratische Beständigkeit, die weit über die Ebene einer Verordnung hinausgeht.

Während Änderungen am BayEUG eine parlamentarische Debatte und die Zustimmung des Bayerischen Landtags erfordern, könnte die Schulordnung durch das Staatsministerium auf dem Verordnungsweg angepasst werden. Dadurch entfallen die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler der direkten parlamentarischen Kontrolle und es entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die gesamte Schülermitverantwortung. Die aktuelle gesetzliche Festschreibung garantiert eine strukturelle Stabilität, die nicht kurzfristig oder ohne breite öffentliche Diskussion verändert werden kann. Eine Herabstufung auf die Ebene der BaySchO würde hingegen die theoretische Möglichkeit eröffnen, bewährte Strukturen der Schülervertretung einseitig einzuschränken oder gar abzuschaffen. Für die Schülerschaft im Freistaat ist die aktuelle Verankerung im BayEUG zudem ein unverzichtbares Zeichen der Wertschätzung und der demokratischen Teilhabe. Um die Kontinuität und rechtliche Absicherung dauerhaft zu gewährleisten, fordert der Landesschülerrat, dass diese Regelungen weiterhin als fester Bestandteil im BayEUG verankert bleiben.

3. Kritik am pauschalen Smartphone-Verbot an Schulen:

Der Landesschülerrat übt deutliche Kritik an der geplanten Einführung eines pauschalen Smartphone-Verbots bis einschließlich der 7. Jahrgangsstufe. Die Begründung der Staatsregierung, Schülern dieser Altersstufe fehle es an ausreichenden Selbstregulationsfähigkeiten, greift laut dem Landesschülerrat zu kurz und verkenne die digitale Lebensrealität der jungen Generation. Anstatt Medienkompetenz durch pädagogische Begleitung aktiv zu fördern, setzt dieser Entwurf einseitig auf Restriktionen. Diese verlagern die Nutzung digitaler Geräte lediglich in unkontrollierte, intransparente Räume.

Besonders widersprüchlich erscheint hierbei die Diskrepanz zur weiteren Schullaufbahn: Während ab der Jahrgangsstufe der flächendeckende Einsatz von Tablets vorgesehen ist, sollen dieselben Schüler zuvor jahrelang systematisch von digitaler Teilhabe ausgeschlossen werden. Dieser „Kaltstart“ offenbart ein strukturelles Defizit in der bildungspolitischen Kohärenz. Ein pädagogisch wertvoller Umgang mit Medien lässt sich nicht durch Abwesenheit erlernen, sondern nur durch eine kontinuierliche Heranführung, die frühzeitig beginnt und nicht abrupt mit einem Stichtag einsetzt.

4. **Forderung:**

Der Landesschülerrat Bayern fordert daher, die Subsidiarität und Schulautonomie zu stärken und auf ein starres, landesweites Verbot zu verzichten. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sollte stattdessen verbindliche Leitlinien formulieren und den Schulen vor Ort die Entscheidungskompetenz über die konkrete Ausgestaltung überlassen. Regelungen zur Smartphone-Nutzung müssen im Rahmen der Schulfamilie – unter gleichberechtigter Einbeziehung von Schülern, Lehrkräften und Eltern im Schulforum – erarbeitet werden. Nur durch partizipativ gestaltete Konzepte entstehen Akzeptanz und ein nachhaltiges Verantwortungsbewusstsein. Wir fordern die Staatsregierung auf, Vertrauen in die pädagogische Gestaltungskraft der Schulen und in die Mitwirkungsrechte der Schülerschaft zu setzen.

Abschließende Bewertung:

Abgesehen von den oben genannten Kritikpunkten begrüßt und unterstützt der Landesschülerrat Bayern alle übrigen Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesschülerrat in Bayern